

Eingang:	Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	Az.:
----------	---	------

Hinweise:

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Grundsicherung entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie und zum Teil auch Ihre Haushaltsangehörigen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an.

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die datenerhebende Stelle.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen.

1. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

Bei mehr als zwei Personen bitte unter Punkt 2. bzw. auf gesonderten Blatt ergänzen.

	1. Person	2. Person
	männlich weiblich divers	männlich weiblich divers
	Antragsteller/in 1	Antragsteller/in 2 Ehegatte (nicht getrennt lebend) Lebenspartner/in (nicht getrennt lebend) Partner/in in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft
Name		
Vorname		
Ggf. Geburtsname		
Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort (freiwillig: Telefon und E-Mail-Adresse)		
Geburtsdatum und -ort		
Bürger-Identifikations-Nr./Steuer-ID		
Rentenversicherungs-Nr.		
Postabrechnungs-Nr.		

Antrag auf Grundsicherung

	1. Person	2. Person
Familienstand	ledig verheiratet Lebenspartnerschaft verwitwet getrennt lebend geschieden seit:	ledig verheiratet Lebenspartnerschaft verwitwet getrennt lebend geschieden seit:
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsrechtlicher Status	EU-Ausländer/in, Einreise in die BRD am: Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling Asylberechtigte/r Sonstiger Status:	EU-Ausländer/in, Einreise in die BRD am: Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling Asylberechtigte/r Sonstiger Status:
Planen Sie in den kommenden zwölf Monaten einen Auslandsaufenthalt?	ja nein Falls ja, ab wann und wie lange? 	ja nein Falls ja, ab wann und wie lange?
Besteht eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz?	ja nein Datum der Verpflichtungserklärung:	ja nein Datum der Verpflichtungserklärung:
Wurde eine gesetzliche Betreuungsperson bestellt?	ja nein <i>(falls ja, Kopie der Bestellungsurkunde beifügen)</i> Name und Anschrift der bestellten Betreuungsperson:	ja nein <i>(falls ja, Kopie der Bestellungsurkunde beifügen)</i> Name und Anschrift der bestellten Betreuungsperson:
Leben Sie in einer besonderen Wohnform (vormals stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe)?	ja nein Falls ja, wo haben Sie vorher gewohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort)? 	ja nein Falls ja, wo haben Sie vorher gewohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort)?

Antrag auf Grundsicherung

	1. Person	2. Person
Leben Sie in einer stationären Einrichtung (z. B. Pflegeheim, Krankenhaus)?	ja nein Falls ja, wo haben Sie vor der Aufnahme in die Einrichtung gewohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort)? 	ja nein Falls ja, wo haben Sie vor der Aufnahme in die Einrichtung gewohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort)?
Haben Sie in der Vergangenheit bereits Grundsicherungsleistungen erhalten?	ja nein falls ja: von wem? bis wann? 	ja nein falls ja: von wem? bis wann?

2. Familienverhältnisse

Außer der nachfragenden Person und seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartner/in leben noch im gemeinsamen Haushalt: z. B. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte, Bekannte (Bei mehr als vier Personen bitte Beiblatt verwenden.)

	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Name				
Vorname				
Geschlecht				
Geburtsdatum				
Familienstand				
Staatsangehörigkeit/ aufenthaltsrechtlicher Status				
Voll- oder teilstationäre Unterbringung (z. B. WfbM, Tagesstätte)				
Verwandtschafts- verhältnis zu Antragsteller/in 1 (A1) Antragsteller/in 2 (A2)	A1: A2:	A1: A2:	A1: A2:	A1: A2:

Antrag auf Grundsicherung

3. Unterhalt

	1. Person	2. Person (nur ausfüllen, wenn 2. Person auch Antragsteller/in ist)
Welche Berufe werden von Ihren Eltern und (leiblichen oder adoptierten) Kindern ausgeübt?	Elternteil 1: Elternteil 2: Kind 1: Kind 2: Weitere Kinder:	Elternteil 1: Elternteil 2: Kind 1: Kind 2: Weitere Kinder:
Können Sie sich vorstellen, dass eine der genannten Personen ein jährliches Einkommen von oder über 100.000 Euro hat?	ja nein Falls ja, welche Person?	ja nein Falls ja, welche Person?
Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Ehegattinnen oder Partner/innen einer Lebenspartnerschaft?	Nein, Grund: Auf Unterhalt wurde verzichtet. Ja, Unterhalt wird bereits gezahlt. Ja, Unterhaltsansprüche sind noch nicht geltend gemacht. Ja, Unterhaltsansprüche sind bereits geltend gemacht. Ja, Unterhaltsansprüche sind bereits tituliert. (bitte vollstreckbaren Titel oder Urkunde beifügen)	Nein, Grund: Auf Unterhalt wurde verzichtet. Ja, Unterhalt wird bereits gezahlt. Ja, Unterhaltsansprüche sind noch nicht geltend gemacht. Ja, Unterhaltsansprüche sind bereits geltend gemacht. Ja, Unterhaltsansprüche sind bereits tituliert. (bitte vollstreckbaren Titel oder Urkunde beifügen)
Falls ja: Familienname, Vorname des/der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten/Ehegattin bzw. Partners/Partnerin		
Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort (freiwillig: Telefon)		

Antrag auf Grundsicherung

	1. Person	2. Person (nur ausfüllen, wenn 2. Person auch Antragsteller/in ist)
Geburtsdatum und -ort		
jährliches Einkommen in EUR des/der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten/Ehegattin bzw. Partners/Partnerin		

4. Fragen zur Bedarfsfeststellung

Sofern Sie in einer „**besonderen Wohnform**“ (ehemals stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe) leben, füllen Sie bitte **nur 4.4** aus.

4.1 Bedarfe für die Unterkunft – Nur auszufüllen von Personen, die in einer Wohnung/einem Haus leben!

Anzahl der Personen im Haushalt:	Wohnfläche (qm):	Baujahr des Hauses:	Anzahl der Räume:
Sind Sie: Hauptmieter/in Untermieter/in Wohnungseigentümer/in (siehe 4.3) Hauseigentümer/in (siehe 4.3) Nutzungsberechtigte/r Nießbrauchberechtigte/r Sie haben freies Wohnrecht		Falls Sie nicht Hauptmieter/in der Wohnung sind, Name und Anschrift des Hauptmieters/der Hauptmieterin:	
Leben Sie in einer Wohngemeinschaft?		ja nein	
Kosten der Unterkunft (monatlich)			
Kaltmiete		EUR	
Nebenkosten (ohne Heizung)		EUR	
Gesamtkosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete)		EUR	
In den oben genannten Beträgen der Kosten der Unterkunft sind enthalten:			
Kosten für Haushaltsstrom	ja nein	falls ja, Höhe:	EUR
Kosten für Warmwasserbereitung	ja nein	falls ja, Höhe:	EUR
Kosten für Schönheitsreparaturen	ja nein	falls ja, Höhe:	EUR
Kosten für den Fernsehempfang über Kabel	ja nein	falls ja, Höhe:	EUR
Kosten für Möblierung/Teilmöblierung	ja nein	falls ja, Höhe:	EUR

Antrag auf Grundsicherung

4.2 Bedarfe für die Heizung – Nur auszufüllen von Personen, die in einer Wohnung/einem Haus leben!

Höhe der monatlichen Heizkosten	EUR				
Energieart	Kohle	Gas	Strom	Öl	Fernwärme
	Sonstige, nämlich:				
In den monatlichen Heizkosten sind enthalten:					
Kosten für Haushaltsstrom und Kochenergie (Gas)?	ja	nein	falls ja, Höhe:		EUR
Kosten für Warmwasserbereitung?	ja	nein	falls ja, Höhe:		EUR
Die Warmwasserbereitung erfolgt	zentral		dezentral (z. B. „Boiler“)		
Ist eine separate Messeinrichtung für die dezentrale Warmwasseraufbereitung (z. B. Durchlauferhitzer/Boiler) vorhanden?	ja	nein			

4.3 Haus-/Wohnungseigentum

Soweit Sie Haus-/Wohnungseigentum selbst bewohnen, ist eine Aufstellung über die Kosten und Belastungen vorzulegen und nachzuweisen!

4.4 Monatliche Kosten der Unterkunft – Nur auszufüllen von Personen, die in einer „besonderen Wohnform“ (ehemals stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe) leben!

Zahl der Personen im persönlichen Wohnraum	1 Person	2 Personen
Gesamtkosten der Unterkunft (Bruttowarmmiete)	EUR	
davon Grundmiete:	EUR	
Zuschläge insgesamt:	EUR	
Zuschlag für Möblierung des persönlichen Wohnraums	ja	nein falls ja, Höhe: EUR
Zuschlag für Wohn- und Wohnnebenkosten	ja	nein falls ja, Höhe: EUR
Zuschlag für Haushaltsstrom, die Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten Und den Gemeinschaftsräumen und für die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	ja	nein falls ja, Höhe: EUR
Zuschlag für Gebühren für Kommunikation und den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	ja	nein falls ja, Höhe: EUR
Die Warmwasserbereitung erfolgt	zentral dezentral (z. B. „Boiler“)	
Ist eine separate Messeinrichtung für die dezentrale Warmwasseraufbereitung (z. B. Durchlauferhitzer/Boiler) vorhanden?	ja	nein
Hinweise zu Besonderheiten der Einrichtung und zu den Unterkunftskosten (Bitte lassen Sie sich ggf. beraten!)		

Antrag auf Grundsicherung

4.5 Mehrbedarf

	1. Person	2. Person
Liegt ein Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid vor? <i>(Ggf. Kopie des Feststellungsbescheids beifügen!)</i>	ja, gültig bis: nein beantragt am: Merkzeichen G oder aG? ja nein	ja, gültig bis: nein beantragt am: Merkzeichen G oder aG? ja nein
Besteht eine Schwangerschaft?	ja nein Voraussichtlicher Entbindungstermin:	ja nein Voraussichtlicher Entbindungstermin:
Sind Sie allein-erziehend?	ja nein	
Bedürfen Sie aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigeren Ernährung?	ja nein <i>(falls ja, ärztliche Bescheinigung vorlegen)</i>	
Erhalten Sie Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX?	ja nein	ja nein
Teilnahme am Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Anbieter (§ 60 SGB IX)	ja nein Ich arbeite 1 2 3 4 5 Tage pro Woche <i>(sofern ein Vertrag zur Mittagsverpflegung besteht ist dieser vorzulegen)</i>	ja nein Ich arbeite 1 2 3 4 5 Tage pro Woche <i>(sofern ein Vertrag zur Mittagsverpflegung besteht ist dieser vorzulegen)</i>

4.6 Kranken-/Pflegeversicherung

(Bitte Nachweise beifügen, bei privater Versicherung unbedingt Leistungsumfang darlegen!)

	1. Person	2. Person
Wo sind Sie kranken- bzw. pflegeversichert?	Name der Krankenkasse: Mitglied seit: Art der Versicherung: Pflichtversicherung Familienversicherung freiwillige Versicherung private Versicherung	Name der Krankenkasse: Mitglied seit: Art der Versicherung: Pflichtversicherung Familienversicherung freiwillige Versicherung private Versicherung
KV-Mitgliedsnummer		

Antrag auf Grundsicherung

	1. Person	2. Person
Höhe des monatlichen Beitrags	EUR	EUR
Haben Sie eine ausländische Krankenversicherung?	ja nein	ja nein
Falls Sie aktuell nicht krankenversichert sind, wo waren Sie zuletzt versichert?	Name der Krankenkasse: Mitglied von: bis:	Name der Krankenkasse: Mitglied von: bis:

5 Einkommen (Bitte ggf. Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate beifügen!)
 (z. B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Kindergeldbescheid, Gehaltsbescheinigung für zwölf Monate)

5.1 Renteneinkommen

Einkommensart/ Leistung	1. Person		2. Person	
Ich erhalte Renten/ Pensionen (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, Alter, Unfall, landwirtsch. Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Kinderzuschuss/-zulage, Pflegegeld zur Rente, o. ä.)	ja nein		ja nein	
Falls ja,	Bezeichnung/ Rentenart	Monatlicher Betrag in EUR	Bezeichnung/ Rentenart	Monatlicher Betrag in EUR
		 (brutto)		 (brutto)
		 (netto)		 (netto)
		 (brutto)		 (brutto)
		 (netto)		 (netto)
		 (brutto)		 (brutto)
		 (netto)		 (netto)
		 (netto)		 (netto)
Einkommensart/ Leistung		Monatlicher Betrag in EUR		Monatlicher Betrag in EUR
Betriebsrente/ Werksrente	ja nein	 (brutto) (netto)	ja nein	 (brutto) (netto)
Ausländische Renten/ Pensionen oder Rentenansprüche	ja nein	 (brutto) (netto)	ja nein	 (brutto) (netto)

Antrag auf Grundsicherung

Einkommensart/ Leistung	1. Person	2. Person
Ich habe eine Rente beantragt	nein ja, am: bei: Versicherungs-Nr.: Welche Rente wurde beantragt?	nein ja, am: bei: Versicherungs-Nr.: Welche Rente wurde beantragt?
Ich habe einen Antrag auf Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt	nein ja, am: bei:	nein ja, am: bei:
Ich habe freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung/ betriebliche Altersvorsorge eingezahlt	ja nein Wenn ja, bitte Nachweise beifügen	ja nein Wenn ja, bitte Nachweise beifügen
Ich habe im Ausland gearbeitet und es wurden Beiträge in die dortige Rentenkasse abgeführt	ja nein Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum Staat und des Zeitraums (ggf. Extrablatt nutzen): 	ja nein Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum Staat und des Zeitraums (ggf. Extrablatt nutzen):
Ich bin einer Erwerbstätigkeit im Ausland ohne Beiträge in die Rentenkasse zu zahlen nachgegangen	ja nein Wenn ja, sind die kompletten Arbeitsverläufe inkl. Nachweise (u. a. Arbeitsverträge) auf der letzten Seite dieses Antrags darzulegen (inkl. genauer Zeitangaben der Tätigkeit und Höhe des Verdienstes beim jeweiligen Arbeitgeber).	ja nein Wenn ja, sind die kompletten Arbeitsverläufe inkl. Nachweise (u. a. Arbeitsverträge) auf der letzten Seite dieses Antrags darzulegen (inkl. genauer Zeitangaben der Tätigkeit und Höhe des Verdienstes beim jeweiligen Arbeitgeber).
Ich erhalte einen Grundrentenzuschlag	ja nein	ja nein
Ich habe 33 oder mehr Jahre an Grundrentenzeiten bzw. vergleichbaren Zeiten erfüllt	ja nein Wenn ja, bitte Nachweise beifügen	ja nein Wenn ja, bitte Nachweise beifügen

Antrag auf Grundsicherung

5.2 Andere Einkommensarten

Einkommensart/ Leistung	1. Person		2. Person	
		Monatlicher Betrag in EUR		Monatlicher Betrag in EUR
Nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung)	ja nein		ja nein	
Entgelt der WfbM	ja nein		ja nein	
Leistung der Krankenkasse (einschließlich Arbeitgeberzuschuss)	ja nein		ja nein	
Gewerbebetrieb	ja nein		ja nein	
Land- und Forstwirtschaft	ja nein		ja nein	
Sonstige selbstständige Tätigkeit	ja nein		ja nein	
Einnahmen aus Untervermietung	ja nein		ja nein	
	Zimmer Wohnung	möbliert unmöbliert	Zimmer Wohnung	möbliert unmöbliert
Sonstige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	ja nein		ja nein	
Wohngeld/ Lastenzuschuss	ja nein		ja nein	
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	ja nein		ja nein	
	Falls ja, bitte entsprechende Unterlagen/Nachweise dem Antrag beifügen bzw. nachreichen			
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	ja nein		ja nein	
Leistungen des Lastenausgleichsamtes (z. B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Entschädigungsrente)	ja nein		ja nein	
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	ja nein		ja nein	

Antrag auf Grundsicherung

Einkommensart/ Leistung	1. Person		2. Person	
		Monatlicher Betrag in EUR		Monatlicher Betrag in EUR
Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III, z. B. Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Berufsausbildungsbeihilfe)	ja nein		ja nein	
Leistungen für Kinder (z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag)	ja nein		ja nein	
	Wird das Kindergeld an die Kinder weitergeleitet? ja nein		Wird das Kindergeld an die Kinder weitergeleitet? ja nein	
Wird entsprechendes Einkommen an Kinder weitergegeben?	ja nein		ja nein	
Ausbildungsförderung	ja nein		ja nein	
Unterhalt (auch Leistungen angeben, die der Kindergeldberechtigte aus seinem durch Kindergeld erzielten Einkommen erbringt)	ja nein		ja nein	
Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z. B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld, Leibrente, Pflegegeld)	ja nein		ja nein	
Kapitalerträge (z. B. Zinsen)	ja nein		ja nein	
Sonstige Einkünfte aus dem In- und Ausland	ja nein		ja nein	

6. Vom Einkommen eventuell absetzbare Beträge (soweit nicht bereits unter Ziffer 5 berücksichtigt) (Bitte Nachweise beifügen!)

Ausgaben	1. Person		2. Person	
		Monatlicher Betrag in EUR		Monatlicher Betrag in EUR
Steuern auf das Einkommen	ja nein		ja nein	
Sozialversicherungsbeiträge	ja nein		ja nein	

Antrag auf Grundsicherung

Ausgaben	1. Person		2. Person	
		Monatlicher Betrag in EUR		Monatlicher Betrag in EUR
Haftpflichtversicherung	ja nein		ja nein	
Hausratversicherung	ja nein		ja nein	
Altersvorsorgebeiträge	ja nein		ja nein	
Sterbegeldversicherung	ja nein		ja nein	
Aufwendungen für Arbeitsmittel	ja nein		ja nein	
Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften, Sozialverbände o. ä.	ja nein		ja nein	
Kosten für öffentliche Verkehrsmittel	ja nein		ja nein	
Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	Entfernung in Kilometer (km):		Entfernung in Kilometer (km):	
bei Nutzung eines Kfz	PKW Motorrad Mofa		PKW Motorrad Mofa	

7. Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen im In- und Ausland (Bitte Nachweise beifügen!)

Art des Vermögens	1. Person		2. Person	
		Betrag/Wert (EUR)		Betrag/Wert (EUR)
Bargeld	ja nein		ja nein	
Bankguthaben	ja nein		ja nein	
Sparguthaben (einschließlich vermögenswirksame Leistungen)	ja nein		ja nein	
Sonstige Kontoguthaben (z. B. Onlinekonten wie „PayPal“)	ja nein		ja nein	
Wertpapiere/Aktien	ja nein		ja nein	
Schmuck oder Edelmetalle	ja nein		ja nein	
Sonstiges Vermögen im In- und Ausland	ja nein		ja nein	

Antrag auf Grundsicherung

Art des Vermögens	1. Person			2. Person		
		Betrag (EUR)	Fällig am		Betrag (EUR)	Fällig am
Staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester-Rente, Rürup-Rente)	ja nein			ja nein		
Sonstige nicht gesetzliche (private) Altersvorsorge	ja nein			ja nein		
		Betrag (EUR)	Aktueller Rückkaufswert (EUR)		Betrag (EUR)	Aktueller Rückkaufswert (EUR)
Kapital- oder Risiko-lebensversicherungen	ja nein			ja nein		

	1. Person		2. Person	
Kraftfahrzeug(e)	ja nein	amtliches Kennzeichen: Kilometerstand: Baujahr: Modell: Typ:	ja nein	amtliches Kennzeichen: Kilometerstand: Baujahr: Modell: Typ:

	1. Person			2. Person		
		Bezeichnung der Forderung	Höhe der Forderung		Bezeichnung der Forderung	Höhe der Forderung
Sonstige Forderungen oder Ansprüche gegen Dritte	ja nein			ja nein		

Antrag auf Grundsicherung

	1. Person		2. Person	
		Anmerkung		Anmerkung
Hauseigentum bzw. Wohneigentum (bitte entsprechende Unterlagen/Nachweise zu Wert und Größe der Immobilie beifügen)	ja nein		ja nein	
Sonstiger Grundbesitz (bitte entsprechende Unterlagen/Nachweise zu Wert, Größe und Lage des Grundstücks beifügen)	ja nein		ja nein	
Ansprüche aus Über- tragsverträgen (z. B. Wohnrecht, Nießbrauch, Altenteilsrechte)	ja nein		ja nein	

8. Vermögensübertragungen

	1. Person	2. Person
Wurde Vermögen in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung auf andere Personen übertragen (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorgezogene Erbfolge)?	nein ja, ohne besonderen Vertrag ja, siehe beigelegte Urkunde Falls ja, wann? In welcher Höhe?	nein ja, ohne besonderen Vertrag ja, siehe beigelegte Urkunde Falls ja, wann? In welcher Höhe?

9. Ermittlung eines eventuell kostenerstattungspflichtigen Trägers

	1. Person	2. Person
Haben Sie in den letzten zwei Monaten eine stationäre Einrichtung verlassen?	ja nein	ja nein
Haben Sie bis vor zwei Monaten als Minderjähriger außerhalb des elterlichen Haushalts gelebt?	ja nein	ja nein

Antrag auf Grundsicherung

	1. Person	2. Person
Haben Sie jemals im Ausland gelebt?	ja nein Falls ja, Zeitraum: Wohnort: Waren Sie erwerbstätig? ja nein <i>(Bitte machen Sie Angaben zur Zeit der Erwerbstätigkeit und zum Arbeitgeber)</i>	ja nein Falls ja, Zeitraum: Wohnort: Waren Sie erwerbstätig? ja nein <i>(Bitte machen Sie Angaben zur Zeit der Erwerbstätigkeit und zum Arbeitgeber)</i>

10. Eventuell zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen:

Bankverbindung	
Name, Vorname des Kontoinhabers	
IBAN	
BIC	
Name und Sitz des Geldinstituts	
Handelt es sich um ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?	ja nein

11. Begründung des Antrags und weitere Hinweise

Antrag auf Grundsicherung

Erklärung

Den Antrag auf Grundsicherungsleistung mit seinen Anlagen habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Die Angaben zu den anderen Personen (mit Ausnahme der Angaben zu 3. Unterhalt) habe ich ausgefüllt, weil mir Vollmacht erteilt wurde; ansonsten haben diese Personen ihre Angaben selbst in den vorstehenden Antrag oder in einen gesonderten Vordruck eingetragen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigt.

Wenn und solange ich Grundsicherungsleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Es ist mir bekannt, dass die beantragte Sozialhilfeleistung ganz oder teilweise bei fehlender Mitwirkung versagt werden kann. Sollte ich unvollständige oder unwahre Angaben machen, kann dies strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 StGB). Zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen muss ich erstatten (§§ 45, 50 SGB X, § 103 SGB XII).

Es ist mir bekannt, dass die beantragte Sozialhilfeleistung ganz oder teilweise bei fehlender Mitwirkung versagt werden kann. Sollte ich unvollständige oder unwahre Angaben machen, kann dies strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 StGB). Zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen muss ich erstatten (§§ 45, 50 SGB X, § 103 SGB XII). Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen können auch Kontendaten beim Bundeszentralamt für Steuern in einem Kontenabrufverfahren gemäß § 93 Absatz 8 Abgabenordnung im elektronischen Verfahren eingeholt werden.

Es besteht noch Informationsbedarf bzw. Beratungsbedarf und es wird um ein Gespräch gebeten. Durch eine Beratung kann geklärt werden, ob weitere Bedarfe bestehen, die zu berücksichtigen sind, wie z. B.:

- Kosten hauswirtschaftlicher Verrichtungen, z. B. notwendige Hilfen beim Reinigen der Wohnung,
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen wie Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft und evtl. weitere Leistungen als Darlehen

Ich bevollmächtige meine(n) Ehegatten/Ehegattin/Lebenspartner bzw. Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft zur Entgegennahme von Verwaltungsakten und entsprechenden Geldleistungen.

Datum

1. Person Unterschrift

Datum

2. Person Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

Allgemeines:

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach den Regelungen des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt.

Leistungsberechtigt wegen Alters kann nur sein, wer die Altersgrenze erreicht hat. Die Geburtsjahrgänge bis 1946 haben die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Die Geburtsjahrgänge 1947, 1948 usw. bis Geburtsjahrgang 1957 erreichen die Altersgrenze mit Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und einem Monat bzw. zwei usw. bis elf Monaten (Beispiele: Geburtstag 9. August 1947 – Altersgrenze erreicht am 9. September 2012; Geburtstag am 31. Juli 1948 – Altersgrenze erreicht am 30. September 2013; Geburtstag am 30. August 1952 – Altersgrenze erreicht am 28. Februar 2018).

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 65. Lebensjahr sowie die vom Geburtsjahrgang abhängigen zusätzlichen Lebensmonate vollendet hat. Zudem muss es sich um eine dauerhafte, volle Erwerbsminderung – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – handeln und es muss unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Die Feststellung, ob diese Voraussetzung vorliegt, trifft der zuständige Rentenversicherungsträger in einem Gutachten.

Leistungsberechtigt kann aber auch sein, wer:

- im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) beschäftigt ist oder
- das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) durchläuft oder
- eine betriebliche Ausbildung absolviert, für die ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) gezahlt wird oder
- ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) bezieht oder
- eine Tagesförderstätte oder eine Maßnahme der Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK) besucht.

Allerdings stehen Leistungen der Grundsicherung nur dann zu, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, und auch Vermögen nicht einzusetzen ist.

Leben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so wird auch das Einkommen und Vermögen des bzw. der Anderen berücksichtigt.

Darüber hinaus kann die Unterhaltungspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartners eine Rolle spielen. Die Unterhaltungspflicht von Eltern und Kindern bleibt dagegen unberücksichtigt, es sei denn, dass im Einzelfall ein sehr hohes Einkommen vorhanden ist (**jährlich 100.000 EUR oder mehr je Unterhaltsverpflichteten**).

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Der Antrag enthält viele leistungsrelevante Fragen, die für die Bearbeitung erforderlich sind. Durch sorgfältiges Ausfüllen vermeiden Sie Nachfragen und damit zeitliche Nachteile.

Leistungen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen (§ 41a SGB XII). Das heißt Grundsicherungsleistungen können bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt längstens für vier Wochen geleistet werden. Für Zeiten über diese vier Wochen hinaus, entfällt der Anspruch auf Grundsicherungsleistung bis zur nachgewiesenen Rückkehr aus dem Ausland. Auslandsaufenthalte mit Dauer über vier Wochen hinaus sind daher rechtzeitig im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht anzuzeigen.

Zu 1: Persönliche Verhältnisse

Eine *eheähnliche Gemeinschaft* besteht zwischen zusammen lebenden und wirtschaftenden Partnern unabhängig vom Geschlecht, die füreinander eintreten und sich füreinander verantwortlich fühlen. „Lebenspartner“ sind eingetragene Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Bei mehr als zwei Personen in Ihrem Haushalt machen Sie bitte unter Punkt 2 bzw. auf einem separaten Blatt zusätzliche Angaben!

Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u. a. m.) darzulegen.

Darüber hinaus ist z. B. bei Umzug wichtig, ob am bisherigen Wohnort bereits Grundsicherungsleistungen gezahlt wurden.

Zu 3: Unterhalt

Nach §94 Abs.1a SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche einer grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des §16 SGB IV (steuerrechtliches Gesamteinkommen) jeweils unter dem Betrag von 100.000 EUR jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von **100.000 EUR** erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

Zu 4.1: Kosten der Unterkunft

Zur Grundsicherung gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsbemessung möglich.

Wenn Sie Fragen haben zur Höhe der Angemessenheit oder eine neue Wohnung suchen, so lassen Sie sich bitte beraten. Es wird empfohlen, vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zustimmung dazu einzuholen, da nur bei vorheriger Zustimmung die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten übernommen werden können.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u. a. m.) können Fragen zu Unterkunft und Heizung unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag angesetzt wird.

Zu 4.5–4.6: Weitere Bedarfe, Persönliche Situation

Im Einzelfall können auch weitere Bedarfe berücksichtigt werden wie:

- Mehrbedarfe für Personen, die die Altersgrenze nach §41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, voll erwerbsgemindert sind und einen Feststellungsbescheid mit dem Merkmal „G“ oder „aG“ haben; für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche; für Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein ernährungsbedingter Mehrbedarf, wenn der Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (4.5). Auch als Mehrbedarfe anzuerkennen sind Aufwendungen von Schülern zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften, soweit diese aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben entstehen.
- Angemessene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (4.6). Sofern keine gesetzliche, freiwillig gesetzliche, private oder ausländische Versicherung besteht, kann der Sozialhilfeträger die Kosten für Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung übernehmen (§264 SGB V). Hierzu eine Klärung mit dem jeweiligen Träger der Sozialhilfe erforderlich. Im Regelfall erfolgt eine Aufnahme bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Aufgrund von weiteren Angaben zur persönlichen Situation (11) kann durch eine Beratung auch geklärt werden, ob weitere Bedarfe bestehen, die zu berücksichtigen sind.

Zu 5: Einkommen

Grundsicherungsleistungen sind abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen unter *Sonstige Einkünfte* zu erfassen.

Nicht zum anzurechnenden Einkommen gehört z.B. das Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Zu 6: Vom Einkommen eventuell absetzbare Beträge

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich u. a. durch gezahlte Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Werbungskosten werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

Übergangsregelung zum Freibetrag bei Grundrentenzeiten und vergleichbaren Zeiten

Nach § 143 SGB XII hat der Träger für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrages nach § 82a SGB XII zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen.

Zu 7: Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Bitte geben Sie hier auch an, wenn Sie noch Ansprüche gegen Dritte haben, z. B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o. ä.).

Folgendes Vermögen muss **nicht** verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,

- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zugschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen (grundsätzlich: Alleinstehende 5.000 EUR, Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/in bzw. Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft zuzüglich 5.000 EUR, für jede andere überwiegend unterhaltene Person zuzüglich 500 EUR).

Zu 8: Vermögensübertragungen

Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus Vermögensübertragungen (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorweggenommene Erbfolge) ergeben können.



Name, Vorname:

Aktenzeichen:

**Hinweise zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

aufmerksam lesen, verstehen und unterschrieben mit dem Antrag wieder an die
Verbandsgemeinde zurück geben

I. Allgemeine Hinweise

Sie haben einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII gestellt. Bei einer positiven Entscheidung über diesen Antrag müssen Sie die folgenden Grundsätze beachten:

Die Hilfe wird auf Grund Ihrer Angaben berechnet und wird monatlich im Voraus gezahlt. Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, müssen Sie uns diese sofort schriftlich mitteilen.

Mögliche Änderungen können sein:

- ☐ Änderungen des Einkommens, Rentengewährung etc.
- ☐ Änderung des Familienstandes (Heirat, Scheidung o.ä.)
- ☐ Schwangerschaft
- ☐ Änderungen bezüglich der Kosten der Unterkunft (Umzug, Erhöhung oder Verringerung der Kosten)
- ☐ Längere Abwesenheiten (z.B. wegen Kur, Krankenhausaufenthalt, Ausland)
- ☐ Änderungen Ihres Gesundheitsstatus
- ☐ Aufnahme in ein Pflegeheim
- ☐ Beantragung und Gewährung anderer Sozialleistungen

Wenn Sie Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen, werden zu Unrecht gewährte Leistungen von Ihnen zurückgefordert. Bitte beachten Sie, dass Leistungen der Grundsicherung nur befristet bewilligt werden, in der Regel für zwölf Monate. Die Weitergewährung wird unter Annahme der bisher geltenden Tatsachen automatisch von uns vorgenommen.

Stellt sich danach heraus, dass Sie Änderungen seit dem neuen Bewilligungszeitraum nicht mitgeteilt haben, haben Sie dies zu vertreten.

Bitte kontrollieren Sie die Angaben auf Ihrem Bescheid sorgfältig.

Dies betrifft auch Personen, die mit Ihnen gemeinsam einen Haushalt führen.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 36 ZZZ000000 28712

Bankverbindungen:
Rheinessen Sparkasse
Mainzer Volksbank
Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN	DE83 5535 0010 0152 0020 02	SWIFT/BIC	MALADE51WOR
IBAN	DE26 5519 0000 0048 0480 11	SWIFT/BIC	MVBMDE55
IBAN	DE67 5605 0180 0017 0437 53	SWIFT/BIC	MALADE51KRE



II. Hinweise zum Leistungsumfang

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung richten sich nach gesetzlichen Bedarfssätzen. Vorhandenes Einkommen und Vermögen wird hierauf angerechnet. Schulden können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Aufwendungen werden bei der Berechnung des Bedarfs zusammengerechnet:

angemessene Miete, Heiz- und Nebenkosten		sogenannter Regelbedarf als Pauschale
ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		
Lebensmittel		
Strom		
Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens		
Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen		
Bekleidung		
Wohnungseinrichtung		
Kosten für Verkehr, Touristik		
Teilhabe am Gemeinwesen und Kultur		

Weiterhin können auf Antrag folgende Mehrbedarfe gewährt werden:

wegen Alter und Merkzeichen G
wegen voller Erwerbsminderung und Merkzeichen G
Für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche
Für kostenaufwändige Ernährung

Bei Bedarf können Sie zusätzliche einmalige Leistung erhalten für:

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Alle Leistungen für einmalige Bedarfe sind damit abschließend aufgezählt. Darüber hinaus sieht das SGB XII keine Gewährung von weiteren einmaligen Leistungen vor. Stellen Sie Ihre Anträge immer rechtzeitig vor der geplanten Anschaffung, damit geprüft werden kann, ob eine Hilfe möglich ist.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass im Nachhinein keine Beihilfen für bereits angeschaffte Gegenstände bewilligt werden.

Von der Summe der Bedarfe werden Ihre Einkünfte abgezogen. Diese werden bei Bedarf bereinigt, z.B. bei Erwerbseinkünfte, freiwillig erworbenen Rentenansprüchen etc. Der Fehlbetrag wird als Anspruch laufend bewilligt.

Verwertbares Vermögen über 10.000,00 EUR pro Person ist einzusetzen. Hierzu muss jeder Fall einzeln betrachtet werden.

Die Kosten der Unterkunft werden in angemessenem Maß übernommen, für Neuanträge gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Karenzzeit von einem Jahr, danach wird die Angemessenheit überprüft (gilt nicht bei Umzug oder Neuankündigung).

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind vom Sozialamt gemäß § 32a Abs. 2 S.1 SGB XII direkt an die Krankenkasse zu überweisen, wenn der Zahlungsanspruch dafür ausreicht.

III. Auslandsaufenthalt (§ 41a SGB XII)

Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland

keine Leistungen. Nach Ablauf der vierten Wochen sind daher die Leistungen für die Zeit des weiteren Auslandsaufenthaltes einzustellen.

Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als 4 Wochen vor Reiseantritt schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr aus dem Ausland ist konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Stempel im Pass, Fahrplänen, Tankbelegen, persönliche Vorsprache oder ähnliches. Erst danach kann die weitere Leistungsgewährung geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als vierwöchiger Dauer die Leistungen nach dem SGB XII eingestellt werden. Die Zahlungen für Bedarfe (wie beispielsweise Miete, Strom, Heiz- und Nebenkosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge usw.) werden nach der Einstellung nicht mehr durch das Amt für soziale Förderung und Teilhabe im Zuge der Direktzahlung überwiesen.

IV. Mitwirkungspflichten der/des Leistungsberechtigten (§§ 60-67 SGB I)

Sie sind verpflichtet alle Änderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern Sie uns Änderungen nicht mitteilen, werden die von uns zu Unrecht gewährten Leistungen zurückgefordert.

Wer vorhandenes Einkommen oder Vermögen verschweigt, unvollständige oder unrichtige

Angaben macht und aufgrund dessen ungerechtfertigt Sozialleistungen bezieht, kann nach § 263 Strafgesetzbuch wegen des Verdachts auf Unterstützungsbetrug bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Folgende Verfahrensvorschriften müssen Sie kennen und beachten:

§ 60 SGB I Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. Alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im

Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 61 SGB I Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 SGB I Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 SGB I Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 SGB I Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie eine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. Ihre Erfüllung nicht an einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. Ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. Der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlung und Untersuchungen,

1. Bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. Die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. Die einen erheblichen Eingriff in die körperlichen Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahe stehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 Zivilprozessverordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach dem §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die/der Antragsteller(in) oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Die vorstehenden Hinweise sind mir heute ausgehändigt worden; ich habe diese verstanden und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschriften: Leistungsberechtigte/r und/ oder
gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Vertreter/in

Wir möchten Sie bitten, neben dem Antrag noch folgende für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen einzureichen:

Allgemeine Unterlagen

Personalausweis oder Reisepass
Namen, Geburtsdaten und Anschrift unterhaltspflichtiger Angehöriger (Kinder, Eltern) extra, wenn Platz im Antrag nicht ausreicht
Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse

falls zutreffend

Bestellungsurkunde Ihres Betreuers
Schwerbehindertenausweis
Atteste über kostenaufwändige Ernährung
letzter Sozialhilfebescheid und/ oder Einstellungsbescheid

Einkommensnachweise soweit zutreffend

Lohn/Gehalt
Arbeitslosengeld
Wohngeld
aktuelle Rentenbescheide – werden Grundrentenzeiten erfüllt? (steht im Bescheid)
BaföG
Kindergeld
Krankengeld
Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss

Vermögensnachweise soweit zutreffend

Sparbücher
Wertpapiere
Lebensversicherungen mit aktuellem Rückkaufwert
Rentenversicherungen, auch Riester-, Rürup-, private Versicherungen
Grundbuchauszüge
Auszüge aller Konten der letzten drei Monate – auf jeden Fall vorlegen
KfZ-Schein und aktueller Fahrzeugwert, Nachweis über Kosten für Versicherung und Steuer
Nachweise über Privat-Haftpflicht-, Hausratversicherung

bei Wohneigentum

aktuelle Tilgungs- und Zinsaufstellung und Kreditvertrag
Aufstellung der aktuellen Nebenkosten: Wasser, Abwasser, Heizkosten, Müllgebühren, Grundsteuer, Hausratversicherungen, Schornsteinfegerkosten etc. (keine Stromkosten, nur bei Heizstrom)

oder

bei angemietetem Wohnraum

Mietvertrag
falls es hierzu eine Änderung gab: Anpassungsmitteilung
Nachweise über Nebenkosten, die außerhalb des Mietvertrags gezahlt werden (z.B. eigener Vertrag mit Gasversorger etc.)

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Bittmann, 06136/ 69 12 160 und Frau Grammes, 06136/ 69 12 162 zur Verfügung. Unterlagen können im Original zum Kopieren, als Kopie oder digital im pdf-Format eingereicht werden. E-Mails mit jpeg- oder Textdokumenten werden nicht angenommen. Bitte vereinbaren Sie zur Abgabe telefonisch einen Termin!